

Kommunalunternehmen  
Stadtwerke Gemünden a. Main  
97737 Gemünden a. Main  
Tel. 09351/9734-0

# Bekanntmachung

## Schutz vor Rückstau und Überflutung

Infolge immer wiederkehrender Schäden an Gebäuden durch Kanalrückstau bei größeren Niederschlagsereignissen sieht sich das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden veranlasst, auf folgende Bestimmungen regelmäßig besonders hinzuweisen.

### **Schutz der Gebäude vor Überflutung durch Rückstau**

Rückstauschutz ist in **§ 9 Abs. 2 Entwässerungssatzung -EWS-** vorgeschrieben. Maßgebliche technische Regeln sind die **DIN EN 12056** - Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, die **DIN EN 752** Schwerkraftentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden und insbesondere die **DIN 1986-100** Entwässerungsanlagen für Grundstücke und Gebäude (zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN 12056)

Diese **allgemein anerkannten Regeln der Technik** sind beim Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen zwingend zu beachten.

Nach diesen Bestimmungen sind sämtliche Ablaufstellen für Schmutz- und Niederschlagswasser unterhalb der Rückstauenebene (= in der Regel die Straßenoberkante) gegen Rückstau zu sichern bzw. über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Bei der Sicherung der Ablaufstellen ist auf die richtige Art der Sicherung (in der Regel Absperrvorrichtungen) und auf den richtigen Einbauort zu achten. Nähere Einzelheiten hierzu enthalten die einschlägigen technischen Vorschriften.

### **Schutz der Kellergeschosse vor Eindringen von Oberflächenwasser**

Um bei entsprechenden Niederschlagsereignissen das Eindringen von Oberflächenwasser vom Gelände, von Straßen oder Hofflächen zu verhindern, sollten die Unterkanten der Kellerfenster bzw. der Lichtschächte deutlich über das umgebende Gelände hinausragen. Das gleiche gilt bei außenliegenden Kellerabgängen für die oberste Treppenstufe bzw. die Schwelle der Kellertür.

### **Verantwortlichkeit für Schäden**

Viele Geschädigte nehmen zunächst an, dass ein Kanal, der einen Rückstau in ihrem Keller verursacht, zu klein bemessen sein müsste. Bei dieser Überlegung ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Kanalisation, in der Regenwasser abgeführt wird, nicht nach den Regenereignissen mit der größten bekannten Intensität bemessen werden kann. Dies würde enorme Kanalquerschnitte mit unvertretbar

hohen Baukosten ergeben. Da der anschließende Bürger letztendlich die Abwasseranlage finanziert, müssen deshalb vertretbare Kompromisse eingegangen werden. Aus diesem Grunde werden Kanalisationen entsprechend den Regeln der Abwassertechnik und Abwasserwirtschaft nach dem sogenannten „Berechnungsregen“ bemessen, der gebietsmäßig festgelegt wird. Dabei ist besonders aus wirtschaftlichen Gründen in Kauf zu nehmen, dass es in gewissen Abständen auch Regenereignisse geben wird, deren Intensität den Berechnungsregen übertreffen. Gerade in diesen Fällen kann aber der Anschlussnehmer Schäden verhüten, indem er sein Anwesen entsprechend den technischen Vorschriften gegen Rückstau schützt. Unterlässt er diese Maßnahmen, trifft ihn in jedem Fall, wenn ein zusätzlicher besonderer Hinweis erfolgte, eine erhöhte Verantwortung.

### **Besondere Verantwortung**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden ist weiterhin laufend bemüht, das öffentliche Entwässerungssystem den Erfordernissen anzupassen und zu verbessern. Hierfür werden auch in den kommenden Jahren Investitionen in das Abwassernetz der Stadt und Stadtteile getätigt.

Allerdings garantieren diese Vorkehrungen - wie oben ausgeführt - keinen hundertprozentigen Schutz vor Schäden durch Niederschlagsereignisse, gerade wenn diese außergewöhnlich, kurzzeitig und/ oder intensiv auftreten. Dem Anschlussnehmer kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu, selbst entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um zumindest die Gebäude vor Überflutungen zu sichern.

Gemünden a. Main, den 26.07.2021

Kommunalunternehmen  
Stadtwerke Gemünden a. Main  
gez.

Roland Brönner  
Vorstand